

## **Berufungs- und Besetzungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (BeBeO-DHPol)**

Aufgrund § 3 Abs. 2 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 DHPolG hat der Senat der DHPol am 16.05.2012 diese Berufungs- und Besetzungsordnung erlassen, die das Kuratoriums in seiner Sitzung am 21.09.2012 gemäß § 36 Abs. 1 DHPolG genehmigt hat.

### **Inhalt**

Präambel.....	1
§ 1 Anwendungsbereich .....	1
§ 2 Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle.....	1
§ 3 Berufungs- /Besetzungskommission .....	2
§ 4 Ausschreibung .....	3
§ 5 Verfahrensregeln .....	4
§ 6 Berufungs-/ Besetzungsverfahren .....	5
§ 7 Vorauswahl.....	6
§ 8 Probelehrveranstaltung und Fachgespräch.....	6
§ 9 Berufungs-/ Besetzungsbericht .....	7
§ 10 Externe Begutachtung .....	8
§ 11 Abschluss des Verfahrens .....	9
§ 12 Ausstattung, Zielvereinbarung .....	10
§ 13 Reisekosten.....	10
§ 14 In-Kraft-Treten .....	10

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Deutsche Hochschule der Polizei ist die wissenschaftliche Hochschule für Führungskräfte des höheren Dienstes der Polizeien des Bundes und der Länder und das wichtigste Forum für Wissenschaft und Praxis zur Diskussion polizeilicher Fragen in Deutschland. <sup>2</sup>Sie bietet zukünftigen Führungskräften der Polizei eine interdisziplinäre, berufsfeldbezogene und international orientierte Hochschulausbildung auf universitärem Niveau. <sup>3</sup>Der besondere Charakter der Hochschule als wissenschaftliche Hochschule für die Aus- und Fortbildung von Beamtinnen und Beamten für den höheren Dienst in der Polizei spiegelt sich in der Struktur des Lehrpersonals wider, das insbesondere aus Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben besteht. <sup>4</sup>Die Berufungs- und Besetzungsordnung verfolgt insbesondere die Ziele, das Berufungs- und Besetzungsverfahren qualitativ, transparent und effizient zu gestalten und für die unterschiedlichen Gruppen ein jeweils adäquates Verfahren zu gewährleisten.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15.02.2005 (GV. NRW 2005 S. 88) und des Abkommens über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 08.02.2006 (GV. NRW 2006 S. 116) sowohl das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren (§ 20 DHPolG - Berufungsverfahren) als auch das Verfahren zur Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten (§ 24 DHPolG - Besetzungsverfahren).

## **§ 2 Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle**

(1) <sup>1</sup>Für jede zu besetzende Stelle einer Professorin/ eines Professors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, wird auf Antrag der Präsidentin/ des Präsidenten ein Beschluss des Senats nach Abs. 2 getroffen. <sup>2</sup>Der Senatsbeschluss soll in absehbaren Fällen (insbesondere Erreichen der Altersgrenze; Ende des Abordnungszeitraumes) 12 Monate vor Freiwerden der Stelle beantragt werden. <sup>3</sup>Wird eine Stelle aus Altersgründen frei, so hat die Präsidentin/ der Präsident 18 Monate im Voraus eine Erklärung einzuholen, ob die oder der Ausscheidende einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns beabsichtigt.

(2) <sup>1</sup>Der Senatsbeschluss enthält Angaben insbesondere über

a) Profil und Aufgabengebiet der auszuschreibenden Stelle

b) vorgesehene oder mögliche Besoldungsgruppe.

### **§ 3 Berufungs- /Besetzungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Berufungs- und Besetzungskommissionen werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten vorgeschlagen und vom Senat durch Beschluss bestätigt.

(2) <sup>1</sup>Der Berufungs-/ Besetzungskommission darf nicht angehören, wer die ausgeschriebene Stelle innehat oder innegehabt hat. <sup>2</sup>Die Berufungskommission wählt in der ersten Sitzung eine Professorin oder einen Professor zur/zum Vorsitzenden. Die Besetzungskommission wählt in der ersten Sitzung eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, zur/zum Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup>Der Berufungskommission gehören vier Professorinnen/ Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden an. <sup>2</sup>Eines der professoralen Mitglieder muss das Fach oder ein inhaltlich verwandtes Fach, für das die Berufung beabsichtigt ist, vertreten. <sup>3</sup>Mitglied der Berufungskommission als stimmberechtigtes professorales Mitglied kann auch eine Professorin oder ein Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein, die oder der das Fach oder ein inhaltlich verwandtes Fach, für das die Berufung beabsichtigt ist, vertritt.

(4) <sup>1</sup>Der Besetzungskommission gehören drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, ein professorales Mitglied, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die kein Fachgebiet leitet, und eine Vertreterin/ ein Vertreter der Studierenden an. <sup>2</sup>Mitglied der Besetzungskommission kann als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, auch eine Angehörige oder ein Angehöriger des höheren Polizeivollzugsdienstes sein, welche oder welcher die Einstellungsvoraussetzungen im Sinne des § 24 DHPolG erfüllt und im Hinblick auf die zu besetzende Stelle besondere Fachkenntnis besitzt.

(5) <sup>1</sup>Zu fachlichen Fragen kann die Berufungs- / Besetzungskommission zu einzelnen Sitzungen nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzuziehen. <sup>2</sup>Die Präsidentin/ der Präsident kann in jedem Verfahren beratend mitwirken.

(6) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind als nicht-stimmberechtigte Mitglieder mit Antrags- und Rederecht zu den Sitzungen zu laden. <sup>2</sup>Die Berufungs-/Besetzungskommission soll zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. <sup>3</sup>Ist dies aus

zwingenden Gründen nicht möglich, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Der Senat kann auch Verfahren bündeln und einer Berufungs- oder Besetzungskommission die Zuständigkeit zuweisen, mehr als eine Berufung bzw. Besetzung durchzuführen, sofern es die fachlichen Ausrichtungen der ausgeschriebenen Stellen sinnvoll erscheinen lassen.

#### **§ 4 Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Abfassung des Ausschreibungstextes obliegt der Berufungs- oder Besetzungskommission und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung. <sup>2</sup>Die Ausschreibung wird auf Grundlage der Profilbeschreibung des Fachgebietes abgefasst.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschreibungstext soll enthalten:

1. das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
2. die nähere Aufgabenbeschreibung und Art und Umfang der daraus resultierenden Aufgaben,
3. die vorgesehene oder mögliche Besoldungsgruppe,
4. den Zeitpunkt der Besetzung,
5. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen/ den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
6. einen Hinweis auf die Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen,
7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
8. einen Hinweis, dass Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

<sup>2</sup>Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potentiellen Bewerberinnen oder Bewerbern wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht hervorgerufen werden. <sup>3</sup>Der Gleichstellungsbeauftragten ist vor der Freigabe des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Eine abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup>In diesem Fall muss sich die Berufungs- oder Besetzungskommission mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Freigabe des Ausschreibungstextes erfolgt durch die Präsidentin/ den Präsidenten.  
<sup>2</sup>Die Ausschreibung wird von der Hochschulverwaltung durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Ausschreibung der Stellen erfolgt öffentlich. <sup>2</sup>Eine elektronische Veröffentlichung wird für alle Stellen im Internet vorgenommen sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHPol. <sup>3</sup>Die öffentliche Ausschreibung der Professuren erfolgt bundesweit auf den Publikationswegen, auf denen im jeweiligen Fach eine möglichst große Öffentlichkeit erreicht werden kann (z.B. DIE ZEIT, Forschung&Lehre). <sup>4</sup>Die Ausschreibung der Stellen der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, erfolgt bundesweit auf den Publikationswegen, auf denen im jeweiligen Fach eine möglichst große Öffentlichkeit erreicht werden kann, insbesondere über die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder und des Bundes sowie in einschlägigen Zeitschriften (z.B. „DIE POLIZEI“, „Kriminalistik“). <sup>5</sup>Nach Abstimmung mit der Präsidentin/ dem Präsidenten kann eine zusätzliche Veröffentlichung der Ausschreibungen in weiteren Fachzeitschriften vorgenommen werden, sofern Besonderheiten es erfordern.

## **§ 5 Verfahrensregeln**

(1) <sup>1</sup>Ansprechpartner für die Bewerberinnen und Bewerber in einem Berufungs-/ Besetzungsverfahren ist die /der Vorsitzende der Berufungs-/ Besetzungskommission.

(2) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Kommission ein. <sup>2</sup>Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Die Berufungs-/ Besetzungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>In Berufungskommissionen ist die professorale Mehrheit zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. <sup>4</sup>Die Berufungs-/ Besetzungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungs-/ Besetzungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. <sup>5</sup>Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. <sup>6</sup>Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission. <sup>7</sup>Verfahrensfragen können von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

<sup>8</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>9</sup>Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.

(4) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das eine Aufzählung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Kommission, die Präsidentin/ der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils ein Exemplar des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.

(5) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

(6) <sup>1</sup>Die am Berufungs- oder Besetzungsverfahren beteiligten Personen sind in ihrer Arbeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Berufungs-/ Besetzungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der Eignung i.S.d. § 19 DHPolG. <sup>2</sup>Es besteht aus

- a) der Vorauswahl der Bewerberinnen/ Bewerber
- b) der Durchführung von Probelehrveranstaltungen und Fachgesprächen
- c) der Aufstellung des Berufungsvorschlags
- d) der Anforderung und Berücksichtigung der auswärtigen Gutachten.

(2) <sup>1</sup>Das Besetzungsverfahren dient der Feststellung der Eignung i.S.d. § 24 DHPolG. <sup>2</sup>Es besteht aus

- a) der Vorauswahl der Bewerberinnen/ Bewerber
- b) der Durchführung von Probelehrveranstaltungen und Fachgesprächen
- c) der Aufstellung des Besetzungsvorschlags
- d) ggf. der zusätzlichen auswärtigen Bewertung.

(3) <sup>1</sup>Die Kommission legt vor Kenntnis der Bewerberinnen und Bewerber Kriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Stelle fest. <sup>2</sup>Dies sollte mit der Erarbeitung des Vorschlags des Ausschreibungstextes einhergehen. <sup>3</sup>Die Kriterien müssen mit dem Profil der Stelle und der Ausschreibung vereinbar sein.

## **§ 7 Vorauswahl**

(1) <sup>1</sup>Die eingegangenen Bewerbungen werden nach Bewerbungsschluss an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Berufungs-/ Besetzungskommission geleitet. <sup>2</sup>Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. <sup>3</sup>Gehen nach Ende der Bewerbungsfrist weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Kommission, ob sie diese berücksichtigt.

(2) Wenn die erste Ausschreibung nicht zur Bewerbung von mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern führt, die den Anforderungen des § 19 bzw. § 24 DHPolG entsprechen, kann die Berufungs-/ Besetzungskommission über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bei der Präsidentin/ dem Präsidenten eine Wiederholung der Ausschreibung beantragen.

(3) <sup>1</sup>In der Vorauswahl entscheidet die Berufungs-/ Besetzungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber am Verfahren weiter teilnehmen. <sup>2</sup> Es sind unter Beachtung des § 8 Abs. 5 die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellte Profilbeschreibung, die von der Kommission festgelegten Kriterien und die formalen Einstellungsvoraussetzungen auszuwählen. <sup>3</sup>Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Sollen weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, so müssen die Gründe dafür dokumentiert werden.

## **§ 8 Probelehrveranstaltung und Fachgespräch**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende der Berufungs-/ Besetzungskommission lädt die ausgewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber schriftlich zu einer Probelehrveranstaltung ein, die mit einem Fachgespräch verbunden ist.

(2) Mit der schriftlichen Einladung werden die Bewerberin / der Bewerber informiert über

- a) die Besetzung der Berufungs-/ Besetzungskommission
- b) die Kriterien und das Verfahren zur Überprüfung der geforderten Qualifikationen sowie der Eignung und Leistung sowie
- c) die Form und den Ablauf der Probelehrveranstaltung und des Fachgesprächs.

(3) <sup>1</sup>Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung, wird von der Berufungs-/ Besetzungskommission festgelegt. <sup>2</sup>Alle Probelehrveranstaltungen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themengestaltung). <sup>3</sup>Der Termin der Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>An die Probelehrveranstaltung schließt sich ein Fachgespräch zwischen der Berufungs-/ Besetzungskommission und der Bewerberin/ dem Bewerber an.

<sup>2</sup>In dem Fachgespräch sollen insbesondere

- a) die Aktivitäten in Forschung und Lehre sowie Vorstellungen zu deren Einbeziehung in die angestrebte Tätigkeit angesprochen werden und
- b) die Kenntnisse über das Berufsfeld der Polizei, Kenntnisse der polizeiwissenschaftlichen Diskussion sowie internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse erörtert werden.

<sup>3</sup>Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, soll ein Teil des Fachgesprächs in der verlangten Fremdsprache geführt werden. .

(5) <sup>1</sup>Wenn eines der Geschlechter in der Gruppe der Professorinnen oder Professoren bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, unterrepräsentiert ist, müssen grundsätzlich ebenso viele Angehörige des einen oder des anderen Geschlechts oder alle Angehörigen des unterrepräsentierten Geschlechts zu der Probelehrveranstaltung gemäß Absatz 1 eingeladen werden, wenn sie den Kriterien des § 6 Absatz 3 entsprechen.

## **§ 9 Berufungs-/ Besetzungsbericht**

(1) Nach den Probelehrveranstaltungen und den Fachgesprächen legt die Berufungs-/ Besetzungskommission fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsliste / Besetzungsliste aufgenommen werden sollen.

(2) Die Berufungs-/ Besetzungskommission erarbeitet einen Berufungs-/ Besetzungsbericht, der die Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge und eine Begründung enthält. <sup>2</sup>Die Kommission muss jeden Einzelvorschlag ausführlich würdigen. <sup>3</sup>Für die Entscheidung sind die in § 19 bzw. § 24 DHPolG normierten Einstellungsvoraussetzungen, die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle, die Ausschreibung sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen, der Probelehrveranstaltung und des Fachgesprächs maßgeblich. <sup>4</sup>Die abschließende Berufsliste / Besetzungsliste kann in besonders begründeten Ausnahmefällen weniger als drei Namen enthalten. <sup>5</sup>Über die Reihenfolge ist geheim abzustimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Berufungs-/ Besetzungskommission fertigt einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit. <sup>2</sup>Der Bericht muss enthalten

- a) die Aufgabenumschreibung der Stelle und das daraus resultierende Anforderungsprofil sowie die festgelegten Kriterien (§ 6 Abs. 3),
- b) die Zusammensetzung der Kommission,
- c) die Bewerberlage,



- d) eine kurze Darstellung des Verfahrensablaufs,
  - e) Angaben über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung,
  - f) gegebenenfalls die Gründe gemäß § 3 Absatz 6 Satz 3,
  - g) den Berufungs-/ Besetzungsvorschlag,
  - h) das Abstimmungsergebnis über die Berufungs-/ Besetzungsliste,
  - i) eine Darstellung der wissenschaftlichen und gegebenenfalls berufspraktischen Leistungen der in die Berufungs-/ Besetzungsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Darstellungen der Leistungen in den Probelehrveranstaltungen und Fachgesprächen.
- (4) Der Berufungs-/ Besetzungsbericht wird von der Berufungs-/ Besetzungskommission verabschiedet.

### **§ 10 Externe Begutachtung**

(1) <sup>1</sup>Zu der Berufungsliste holt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zwei schriftliche, vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher Hochschulen ein. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht Betreuerin/Betreuer der Promotion, der Habilitation oder gleichwertiger wissenschaftlicher Arbeiten einer Bewerberin/ eines Bewerbers gewesen sein.

(2) <sup>1</sup>Bei der Besetzung einer Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leitet, können eine oder mehrere Stellungnahmen oder Gutachten von einer auswärtigen Professorin oder einem auswärtigen Professor oder einer besonders qualifizierten Person aus der Berufspraxis der Polizei eingeholt werden, sofern diese selbst die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einstellung erfüllt. <sup>2</sup>Die Personen, die Stellungnahmen oder Gutachten abgeben sollen, werden von der Besetzungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Kommissionsmitglieder sowie die Präsidentin/ der Präsident können Vorschläge für die auswärtigen Personen unterbreiten.

(3) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und / oder Gutachter werden von der Berufungskommission bestimmt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder sowie die Präsidentin/ der Präsident können Vorschläge für die Gutachterinnen oder Gutachter unterbreiten.

(4) <sup>1</sup>Die Berufungs-/ Besetzungskommission stellt den Gutachterinnen und Gutachtern bzw. den stellungnehmenden Personen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerberin-

nen/Bewerber für die vorgesehene Stelle ab und erstellt für die Personen der Liste ein vergleichendes Gutachten, das die Bewertung der Eignung und eine bestimmte Reihenfolge der Personen enthalten soll. <sup>3</sup>Kommt eine/r der Gutachterinnen/ Gutachter der Bitte nicht oder nicht fristgerecht nach, so hindert das Fehlen des Gutachtens nicht den Fortgang des Verfahrens.<sup>4</sup> Die Berufungs-/ Besetzungskommission kann ein weiteres Gutachten einholen oder das Verfahren fortsetzen. Stellungnahmen von besonders qualifizierten Personen aus der Berufspraxis der Polizei werden analog behandelt.

(5) Kommt die Berufungs-/ Besetzungskommission auf der Grundlage der Probelehrveranstaltung, des Fachgesprächs sowie der Gutachten bzw. Stellungnahmen zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegt, kann sie zusätzlich ein vergleichendes Gutachten einholen.

## **§ 11 Abschluss des Verfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungs-/ Besetzungskommission übergibt den Berufungs-/ Besetzungsbericht mit den verfahrensgegenständlichen Unterlagen der Präsidentin/ dem Präsidenten. <sup>2</sup>Die Präsidentin/ der Präsident bringt den Bericht und gegebenenfalls die auswärtigen Gutachten umgehend in den Senat ein. <sup>3</sup>Dieser fasst den Beschluss über die endgültige Berufsungsliste oder Besetzungsliste.

(2) <sup>1</sup>Hat der Senat Bedenken gegen den Berufungs-/ Besetzungsvorschlag, so kann er die Bedenken gegenüber der Berufungs-/ Besetzungskommission äußern und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. <sup>2</sup>Räumt die Stellungnahme die Bedenken nicht aus, kann der Senat ein ergänzendes Gutachten einholen. <sup>3</sup>Für die Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Dem Senat steht es frei, von einem weiteren Gutachten abzu- sehen und die endgültige Berufsungs-/ Besetzungsliste mit geänderter Reihenfolge zu be- schließen. <sup>5</sup>In diesem Fall sind der Berufsungs-/ Besetzungsliste der Berufsungs-/ Besetzungs- bericht gemäß § 9 Abs. 2 und eine Begründung der Änderung der Reihenfolge beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Die Berufsungs-/Besetzungsliste ist mit dem Berufsungs-/Besetzungsbericht gemäß § 9 Abs. 2 und ggf. der Begründung gemäß Abs. 2 Satz 5 dem Kuratorium zuzuleiten. <sup>2</sup>Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten, werden auf Vorschlag der Hochschule vom Kuratorium bestellt.

## **§ 12 Ausstattung, Zielvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Die Berufungsverhandlungen führen die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident. <sup>2</sup>Diese umfassen unter anderem die Verhandlungen über die Ausstattung.

(2) Im Zuge der Berufung können Zielvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Erstberufungen von Professorinnen oder Professoren erfolgen grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis auf Probe.

## **§ 13 Reisekosten**

Durch das Verfahren veranlasste Reisekosten werden nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts erstattet.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 24.09.2012



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei

**Klaus Neidhardt**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei

**Klaus Neidhardt**